

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: Februar 2016)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen der Kunert Wellpappe Bad Neustadt GmbH & Co. KG (nachfolgend bezeichnet als: „Kunert Wellpappe“) bei ihren Auftragnehmern. Sie gelten insbesondere für Kaufverträge, ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sie gelten auch für Werkverträge. Bei Bauverträgen wird nachrangig zu diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen die VOB/B in ihrer jeweils zum Vertragsschluss gültigen Fassung Vertragsbestandteil. Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen, auch abweichende Verkaufs- oder Lieferbedingungen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Kunert Wellpappe.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten in Ihrer jeweils gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Bestellungen der Kunert Wellpappe beim selben Auftragnehmer, ohne dass Kunert Wellpappe in jedem Einzelfall erneut wieder auf sie hinweisen muss.
- 1.3. Der Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird ausdrücklich widersprochen, soweit diese mit den Einkaufsbedingungen von Kunert Wellpappe nicht übereinstimmen. Eine Einbeziehung ist nur wirksam, wenn Kunert Wellpappe allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ausdrücklich als Zusatz zu ihren Einkaufsbedingungen anerkennt. Die Annahme der Leistung durch Kunert Wellpappe gilt nicht als solches Anerkenntnis. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer formularmäßig erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern oder leisten zu wollen, gleichwohl aber den Auftrag von Kunert Wellpappe annimmt und/oder ausführt.

2. Bestellungen und Vertragsabschluss

- 2.1. Nur schriftliche Bestellungen und Erklärungen, sind rechtsverbindlich. Als schriftliche Bestellungen oder Erklärungen gelten auch solche auf elektronischem Weg per Telefax oder per Email. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen oder Erklärungen sowie mündliche oder fernmündliche Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung von Kunert Wellpappe. Für den Umfang der Lieferung ist alleine die Bestellung von Kunert Wellpappe maßgebend. Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstige Unterlagen die der Bestellung beigelegt sind, sind Inhalt der Bestellung.
- 2.2. Die Annahme der Bestellung ist vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Bis zum Eingang einer schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers können Bestellungen von Kunert Wellpappe ohne Kosten widerrufen werden.
- 2.3. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung vom Inhalt der Bestellung ab, so sind die vom Auftragnehmer vorgenommene Abweichungen ohne die schriftliche Zustimmung von Kunert Wellpappe ungültig, auch wenn Kunert Wellpappe diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

- 2.4. Bei einem Bauvertrag gelten für geänderte und oder zusätzliche Leistungen die einschlägigen Regelungen der VOB/B mit der Maßgabe, dass auch bei geänderten Leistungen eine vorherige Mehrkostenanmeldung Anspruchsvoraussetzung für einen Vergütungsanspruch für die geänderte Leistung ist. Auch bei zusätzlichen und geänderten Leistungen ist der Vergütungsanspruch der Höhe nach auf die vom Auftragnehmer nachzuweisenden tatsächlich entstandenen Einzelkosten der Teilleistungen für die geänderte Teilleistung zuzüglich der sich aus der bei Vertragsschluss zu hinterlegenden Auftragskalkulation ergebenden kalkulierten anteiligen Baustellengemeinkosten, allgemeinen Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn begrenzt. Ist keine nachvollziehbare Auftragskalkulation spätestens fünf Tage nach Vertragsschluss hinterlegt worden, ist Kunert Wellpappe berechtigt die Vergütung für die geänderte oder zusätzliche Leistung nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) festzusetzen.

3. Leistungserbringung

- 3.1. Der Liefergegenstand oder die erbrachte Leistung muss die vereinbarten Spezifikationen erbringen und in seinen Ausführungen und im Material dem neuesten Stand der Technik sowie den Bestellunterlagen von Kunert Wellpappe entsprechen.
- 3.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze und Verordnungen sowie behördlichen und technischen Vorschriften, VOB und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten und Kunert Wellpappe von Ansprüchen Dritter freizustellen, denen Kunert Wellpappe wegen der Verletzung dieser Regelungen ausgesetzt ist.
- 3.3. Mit der Auftragsbestätigung ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung oder eine Herstellererklärung abzugeben.
- 3.4. Der Auftragnehmer ist ohne schriftliche Zustimmung von Kunert Wellpappe nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- 3.5. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Terminvereinbarung und Annahmeverzug

- 4.1. Lieferung und Versand erfolgen DDP an die von Kunert Wellpappe angegebene Lieferanschrift gemäß Incoterms 2010. Entsprechend erfolgt die Rücksendung mangelhafter Waren durch Kunert Wellpappe stets auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
- 4.2. Bei Kaufverträgen geht die Gefahr auf Kunert Wellpappe über, wenn der Empfang der Ware an der von Kunert Wellpappe bestimmten Lieferanschrift bestätigt worden ist. Bei Werk- und Werklieferungsverträgen erfolgt der Gefahrübergang frühestens nach Beendigung des Gesamtauftrags und gemeinsamer Abnahme des Werkes. Eine förmliche Abnahme gilt als vereinbart.
- 4.3. Von Kunert Wellpappe vorgegebene und vom Auftragnehmer genannte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Lieferfristen laufen ab dem Datum der Bestellung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Kunert Wellpappe unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- 4.4. Vorzeitige Leistungen und/oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von Kunert Wellpappe.

- 4.5. Allen Sendungen muss ein Lieferschein beigelegt sein. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer von Kunert Wellpappe anzugeben.
- 4.6. Die Verpackung der Ware und die Entsorgung der Verpackung erfolgen auf Kosten des Auftragnehmers, soweit nicht die Übernahme dieser Kosten durch Kunert Wellpappe vereinbart ist. Eine evtl. Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- 4.7. Für den Eintritt eines Annahmeverzugs von Kunert Wellpappe gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei Bauleistungen gilt uneingeschränkt § 6 VOB/B.

5. Mängel, Verzug

- 5.1. Kunert Wellpappe ist verpflichtet, Mängel der Liefergegenstände beim Auftragnehmer binnen 14 Kalendertagen nach Gefahrübergang zu rügen. Bei verdeckten Mängeln muss die Rüge innerhalb von 14 Kalendertagen nach Entdeckung des Mangels beim Auftragnehmer eingehen. Durch Untersuchungen, die ein Entfernen der Verpackungen, ein Trennen von Einzelteilen eines Gebindes, die Anwendung chemischer oder physikalischer Untersuchungsmethoden, eine Probeverarbeitung o.ä. erfordern, sowie durch Vermessung oder Erprobung von Formen, Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen oder Ausrüstungsteilen festgestellte Mängel gelten als verdeckte Mängel. Im Übrigen gilt § 377 HGB.
- 5.2. Besteht der begründete Verdacht, dass ein Mangel vorliegt, und macht dies weitere Prüfungen der Liefergegenstände erforderlich, hat die Mängelrüge erst nach Vorliegen des Prüfungsergebnisses binnen 14 Kalendertagen beim Auftragnehmer einzugehen. Die Prüfung ist von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Industrie- und Handelskammer vorzunehmen, die für den Ort der Lieferanschrift zuständig ist. Kosten, die durch die Prüfung eines vermutet mangelhaften Liefergegenstandes entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen, sofern die Prüfung das Vorliegen eines Mangels bestätigt.
- 5.3. Bei Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes stehen Kunert Wellpappe die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 5.4. Ist die Leistung des Auftragnehmers mit einem Mangel behaftet, ist Kunert Wellpappe unbeschadet der Rechte nach Ziffer 5.3 nach vorheriger Unterrichtung des Auftragnehmers berechtigt, Mängel auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen oder einen Deckungskauf auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen, wenn dies erforderlich ist, um Unterbrechungen im Betriebsablauf von Kunert Wellpappe zu vermeiden oder abzukürzen.
- 5.5. Die Verjährung der Mängelansprüche beträgt für Bauwerke 5 Jahre, für Dachdichtungsarbeiten 10 Jahre und ansonsten 2 Jahre nach dem Zeitpunkt gemäß Ziffer 4.2.
- 5.6. Im Falle der Mängelbeseitigung beginnt die Verjährung bezogen auf ersetzte oder nachgebesserte Bestandteile des Liefergegenstandes ab dem Zeitpunkt der Nacherfüllung erneut.
- 5.7. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, ist Kunert Wellpappe berechtigt, für jeden Werktag (Samstag gilt als Werktag) der Überschreitung 0,5% des Nettoauftragswertes für den Kunert Wellpappe aus der Verzögerung entstandenen Schaden zu verlangen, insgesamt begrenzt auf 5% des gesamten Nettoauftragswertes, ohne dass es eines Schadensnachweises bedarf. Der sich ergebende Betrag wird auf diesbezügliche Schadensersatzansprüche von Kunert Wellpappe angerechnet. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe muss bei Abnahme nicht vorbehalten werden. Sie kann bis zur Endzahlung geltend gemacht werden.

6. Haftung

- 6.1. Der Auftragnehmer ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der Kunert Wellpappe infolge einer fehlerhaften Lieferung (oder fehlerhafter Teile einer Lieferung), wegen der Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften oder aus anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht. Die Schadenersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft. Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.2. Liefert der Auftragnehmer Waren, die erkennbar zur Weiterverarbeitung zu einem Endprodukt von Kunert Wellpappe verwendet werden, und haftet dem Endprodukt von Kunert Wellpappe ein Mangel an, der durch den Mangel der Ware des Auftragnehmers verursacht worden ist, gelten für die Haftung des Auftragnehmers wegen des Mangels seiner Ware die nachfolgenden Bestimmungen (6.4 bis 6.7) ergänzend.
- 6.3. Macht der Abnehmer wegen des Mangels des Endprodukts gegenüber Kunert Wellpappe oder ihren Abnehmern Ansprüche geltend, ist Kunert Wellpappe zur Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer auch dann berechtigt, wenn keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt worden ist.
- 6.4. Ist Kunert Wellpappe gegenüber seinen Abnehmern zur Lieferung einer neuen Ware verpflichtet, ist der Auftragnehmer zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet, die Kunert Wellpappe für diese Nacherfüllung einschließlich Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten entstehen.
- 6.5. Ansprüche von Kunert Wellpappe wegen dieser Vertragsverletzung verjähren innerhalb von 2 Jahren nach dem Zeitpunkt gemäß Ziffer 4.2.
- 6.6. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist oder Kunert Wellpappe aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach gesetzlichen Regelungen in Anspruch genommen wird, die Dritten gegenüber nicht abdingbar ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Kunert Wellpappe von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 6.7. Der Auftragnehmer hat sich ausreichend, mindestens jedoch in Höhe des Auftragsvolumens, gegen Produkthaftungsrisiken einschließlich Rückrufkosten zu versichern und dies auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.
- 6.8. Einer Haftungsbeschränkung der Höhe nach wird widersprochen.

7. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird Kunert Wellpappe von Dritten wegen einer solchen Verletzung in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer Kunert Wellpappe von allen Ansprüchen freizustellen und sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu tragen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Kunert Wellpappe erkennt einen etwaigen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers hinsichtlich der bei Kunert Wellpappe lagernden unbearbeiteten Liefergegenstände im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen an.

- 8.2. Kunert Wellpappe ist unwiderruflich berechtigt, über die Liefergegenstände im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes zu verfügen. Alle Lieferungen des Auftragnehmers gelten als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Auftragnehmers.
- 8.3. Werden die Liefergegenstände von Kunert Wellpappe mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so wird Kunert Wellpappe dem Auftragnehmer anteilig Miteigentum übertragen, soweit die Hauptsache Kunert Wellpappe gehört.
- 8.4. Veräußert Kunert Wellpappe die Liefergegenstände bestimmungsgemäß weiter, so tritt Kunert Wellpappe hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen ihre Abnehmer mit allen Nebenrechten bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware und bis zur völligen Tilgung aller Forderungen des Auftragnehmers gegen Kunert Wellpappe aus Warenlieferungen und Leistungen an den Auftragnehmer ab. Wird die Vorbehaltsware von Kunert Wellpappe zusammen mit anderen nicht vom Auftragnehmer verkauften Waren oder in verarbeitetem Zustand veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung ebenfalls in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
- 8.5. Aus begründetem Anlass wird Kunert Wellpappe auf schriftliches Verlangen des Auftragnehmers diesem die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte geben und Unterlagen aushändigen.
- 8.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 10% übersteigt.

9. Geheimhaltung

- 9.1. Soweit Kunert Wellpappe dem Lieferanten Zeichnungen, Entwürfe, Abbildungen, Klischees, Berechnungen, Muster, Werkzeuge, Daten oder ähnliches überlässt, behält sich Kunert Wellpappe hieran die Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne ausdrücklich schriftliche Zustimmung von Kunert Wellpappe dürfen diese Gegenstände oder in ihr verkörperten Gedankenerklärungen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten an diesen Gegenständen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Verletzt der Lieferant diese Pflichten, so ist Kunert Wellpappe für jeden Fall der Zuwiderhandlung berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 2.000,00 zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen möglichen, weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 9.2. Evtl. Unterlieferanten und die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind entsprechend zu verpflichten.
- 9.3. Entwürfe oder ähnliches des Lieferanten für Bestellungen von Kunert Wellpappe gehen nach Zahlung mit allen Rechten in das Eigentum von Kunert Wellpappe über. Dies gilt auch für etwaige Urheberrechte, Werkzeuge, Klischees oder ähnliches die zur Erfüllung der Bestellung von Kunert Wellpappe gefertigt und berechnet wurden.

10. Preise und Zahlungsbedingungen

- 10.1. Vereinbarte Preise sind Festpreise. Preiserhöhungen werden gegenüber Kunert Wellpappe nur wirksam, wenn diese von Kunert Wellpappe schriftlich bestätigt werden. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Nebenkosten (insbesondere Verpackung, Zoll, Versicherung und Montage) ein.

- 10.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten und muss gesondert ausgewiesen werden.
- 10.3. Schriftliche Rechnungen sind in 2-facher Ausführung an Kunert Wellpappe zu schicken.
- 10.4. Rechnungen können von Kunert Wellpappe nur bearbeitet werden, wenn diese die Bestellnummer von Kunert Wellpappe angeben. Bei Lieferungen aus dem europäischen Ausland müssen je Rechnungsposition das Nettogewicht, sowie die aktuell gültige zollrechtliche Warentarifnummer angegeben werden. Anderenfalls ist Kunert Wellpappe berechtigt, die Rechnung an den Auftragnehmer unfrei zurückzusenden.
- 10.5. Sofern aus der Art der Leistung nach steuerrechtlichen Vorschriften vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Kunert Wellpappe mit der ersten Rechnungsstellung in einem Kalenderjahr unaufgefordert in Kopie eine gültige Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 EStG zu übergeben.
- 10.6. Rechnungsentgelte werden von Kunert Wellpappe, sofern nichts abweichendes schriftlich vereinbart worden ist, innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug jeweils gerechnet ab Wareneingang und Rechnungserhalt gezahlt. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Zahlungsfrist nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 10.7. Der Auftragnehmer kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 10.8. Kunert Wellpappe ist berechtigt, mit allen Forderungen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, gegen sämtliche Forderungen des Auftragnehmers gegen Kunert Wellpappe auch bei verschiedener Fälligkeit der Forderungen aufzurechnen. Kunert Wellpappe ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Kunert Wellpappe noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

11. Kündigungsrecht

- 11.1. Im Falle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Krieg, behördlicher Eingriffe oder sonstiger erheblicher Betriebs- oder Absatzstörungen ist Kunert Wellpappe berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Annahme der Lieferung angemessen aufzuschieben, wenn die Verwendung der bestellten Ware unmöglich oder wirtschaftlich erheblich erschwert ist.
- 11.2. Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder besteht bei ihr Zahlungsunfähigkeit oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder wird über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet, ist die andere Vertragspartei berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.3. Bei Rücktritt – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist Kunert Wellpappe berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei einem Dritten einzulagern.

12. Datenschutz

- 12.1. Der Auftragnehmer nimmt Kenntnis davon und willigt ein, dass Kunert Wellpappe sämtliche Daten des Auftragnehmers aus der Geschäftsbeziehung im Rahmen der Zweckbestimmung erfassen, speichern, verarbeiten, nutzen, an Dritte übermitteln und löschen darf.
- 12.2. Kunert Wellpappe stellt sicher, dass schutzwürdige Belange des Auftragnehmers nicht beeinträchtigt werden.

13. REACH-Verordnung (VO (EG) Nr. 1907/2006)

- 13.1. Der Auftragnehmer garantiert gegenüber Kunert Wellpappe, dass er bezüglich gelieferter Stoffe alle bestehenden Vorgaben der REACH-Verordnung beachtet und insbesondere die hiernach notwendigerweise vorzunehmenden Vor-/Registrierungen bei der Europäischen Chemikalienagentur durchgeführt hat.
- 13.2. Der Auftragnehmer garantiert, dass die an Kunert Wellpappe gelieferten Stoffe keine der SVHC (Substances of Very High Concern) i.S.d. Art. 57 ff. REACH-Verordnung in Konzentrationen von >0,1% enthalten. Sollte sich dennoch herausstellen, dass ein oder mehrere gelieferte/zu liefernde Stoffe eine Konzentration von >0,1% überschreiten, informiert der Auftragnehmer Kunert Wellpappe hierüber unverzüglich. Änderungen der SVHC-List müssen dabei immer vom Lieferanten berücksichtigt werden.
- 13.3. Der Auftragnehmer stellt Kunert Wellpappe sämtliche von ihr benötigten und von der REACH-Verordnung vorgesehenen Informationen unverzüglich mit der Auftragsbestätigung in elektronischer Form (z.B. als pdf-Datei) und kostenfrei zur Verfügung und beachtet die in der REACH-Verordnung vorgesehenen Aufbewahrungspflichten. Er garantiert gegenüber Kunert Wellpappe die Richtigkeit und Aktualität der zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere in den Stoffsicherheitsberichten und Sicherheitsdatenblättern.
- 13.4. Der Auftragnehmer stellt Kunert Wellpappe von allen Ansprüchen Dritter und sämtlicher Abnehmer der Lieferkette, die auf einem schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die REACH-Verordnung beruhen, auf erstes Anfordern frei. Hiervon umfasst sind auch die erforderlichen Kosten einer Rechtsverteidigung. Über solche Ansprüche informiert Kunert Wellpappe den Auftragnehmer unverzüglich.

14. Ursprungsnachweise

Der Auftragnehmer hat Kunert Wellpappe alle Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EWG- bzw. EFTA-Ursprungsbestimmungen) mit allen erforderlichen Angaben und Unterschriften unverzüglich und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

15. Sonstige Bestimmungen

- 15.1. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Kunert Wellpappe und dem Auftragnehmer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 15.2. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen des Auftragnehmers aus der Geschäftsbeziehung ist der in den Bestellungen als Ort der Warenanlieferung genannte Ort.
- 15.3. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Lieferbeziehung ist Bad Neustadt a. d. Saale.

15.4. Sind einzelne Bestimmungen eines Vertrages zwischen Kunert Wellpappe und dem Auftragnehmer unwirksam, wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Eine durch Wegfall einer unwirksamen Bestimmung entstandene Lücke ist durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmung erreicht wird.